Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 27 Октября 1858. **№ 124.** **Montag**, den 27. October 1858.

Wie die Pflanzen wachsen. *)

Die innere Hülle der Pflanzenzelle, die man „Primordial-Schlauch" nennt, ist nicht nur thätig, das eigne Leben zu erhalten, sondern besorgt auch das Geschäft der Fortpflanzung auf eigne Weise. In der Pflanze, die nur aus einzelnen Zellen besteht, bildet dieser innere Schlauch die „Pollen" aus, die der Samen oder richtiger die jungen künftigen Tochterzellen werden. Bei Pflanzen indessen, welche aus einer Zusammensetzung mehrer aneinander geschlossenen Zellen bestehen, geht in dem genannten Schlauch etwas ganz Eigenthümliches vor, das sowol für das Pflanzen- wie für das Thierleben höchst charakteristisch ist.

Die Zelle einer vielzelligen Pflanze beginnt sich ein wenig zu verlängern, so daß sie meist eine Ei-Gestalt annimmt; zugleich aber mit dieser Verlängerung fängt der Primordial-Schlauch an, in der Mitte der Zelle sich zu einer Scheidewand zusammenzuziehen. Die eiförmige Zelle bekommt äußerlich dadurch das Ansehen, als ob sie um ihre Mitte zusammengeschnürt wäre; es bildet sich gewissermaßen hier eine Abschnürung aus, während im Innern eine Scheidewand die eine Zelle in zwei Abtheilungen trennt. Ist das geschehen, so wächst jede der beiden Abtheilungen zu einer vollständigen Zelle aus, so daß in Wahrheit durch diese Theilung oder richtiger Abschnürung aus einer Zelle zwei Zellen entstanden sind.

In jeder dieser Zellen ist nun ein besonderer Primordial-Schlauch thätig, um die Säfte, welche durch die Wände hindurchdringen, kreisen zu lassen. Es entwickeln sich hiernach die Zellen vollständig, bis sie ihre volle Größe erlangt haben, sodann aber wiederholt jede einzelne Zelle dieselbe Theilung, so daß aus ihr wieder zwei werden; und indem diese Verdoppelung immer weiter schreitet, vermehren sich die Zellen nach dem Gesetz der einfachen Verdoppelung und bilden bald eine gewisse Masse aneinander haftender Zellen, die unserm bloßen Auge als eine Pflanze sichtbar werden.

Um uns diesen Vorgang recht deutlich zu machen, wollen wir annehmen, daß wir den Samen einer kleinen Pflanze, z. B. eines Salats in die Erde gesteckt hätten, und einmal sehen, was mit demselben für Veränderungen vorgehen, um aus ihm ein ganzes Pflänzchen mit Wurzel, Stamm und Blatt werden zu lassen.

Ein solches Samenkörnchen hat eine harte Hülle und ist gewissermaßen eine große Zelle; aber es ist doch schon eine bedeutende Gruppe sehr vieler Einzelzellen, die unter sich sehr verschiedener Natur sind. Der Haupt-Theil der im Samen steckenden Zellen ist **der Keim**, der in den meisten Samen sichtbar ist, wenn man ein Körnchen an einer richtigen Stelle spaltet. An einer Erbse oder Bohne kann man die Spaltung sehr leicht vornehmen, wenn man sie im Wasser hat aufweichen lassen und man sieht den Keim wie ein gepreßtes Blättchen zwischen den beiden Hälften liegen. Aehnlich läßt sich der Keim in jedem Samen sehen; und fragt man sich, in welchem Verhältniß steht dieser Keim zum ganzen Samenkorn, so ergiebt die Beobachtung Folgendes.

*) Wir verweisen auf den Aufsatz: „die einfachsten Pflanzen" in Nr. 104 der Gouv.-Ztg.

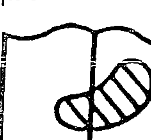
Der Keim besteht schon aus einer ziemlich großen Gruppe von einzelnen Zellen, während der übrige Theil des Samenkörnchens, in welchem der Keim eingebettet liegt, die erste **Speise** des Keims ist. — Wir Menschen bilden uns zwar ein, daß das Mehl eines Weizenkornes für uns gewachsen, von der Natur für uns zur Speise geschaffen ist; das aber ist nicht richtig, das Mehl des Kornes ist zur ersten Speise des Keimes bestimmt, der in ihm eingepreßt liegt. Es ist gewissermaßen die **Muttermilch** des Keimes, die Nahrung des Keimes für die Zeit, wo er noch nicht entwickelt genug ist, solche aus der Erde zu entnehmen, ebenso wie in die Mutterbrust gleich nach der Geburt eines Kindes Milch einströmt, um das Kind während der Zeit zu erhalten, wo es noch nicht andere Stoffe zu sich nehmen oder an sich zu bringen versteht. —

Wird nun solch' ein Samenkörnchen in feuchte Erde gebracht, und wirkt hierbei noch die nöthige Wärme ein, so geschieht Folgendes.

Die Nahrungsstoffe des Körnchens erleiden eine chemische Veränderung, wobei sich hauptsächlich das Mehl ganz in derselben Weise in Zucker verwandelt, wie dies künstlich in allen Zuckerfabriken geschieht. Der Zucker löst sich in der Feuchtigkeit auf und wird selber flüssig und dringt somit in die Zellen des Keimes ein, die anschwellen. Diese Zellen fangen nun an zu leben, das heißt, sich zu entwickeln und zu vergrößern, bis sich jede von ihnen abschnürt, das heißt, zwei Zellen bildet. Sie verdoppeln sich nun immer fort, nach unten als Wurzel und nach oben als Pflanzenstämmchen und mit dieser Verdoppelung, die so vorgeht, wie wir es oben bezeichnet haben, wächst der Keim, tritt aus dem Samenkörnchen heraus, und dringt in solcher Weise durch Theilung der Zellen wachsend auf der einen Seite in die Erde hinein und auf der andern über die Erdoberfläche hinauf, um in Luft und Licht weiter zu existiren.

Dies ist der Vorgang bei allen Pflanzen vom „Isop an der Wand bis zur Zeder des Libanon", und deshalb wollen wir der Beobachtung und Betrachtung dieses Vorganges noch einige Worte widmen.

Zum Beginn der Pflanze oder richtiger zu den ersten



Zellen derselben war der Keim nöthig, der im Samen liegt; sind aber erst neugebildete Zellen vorhanden, so bedarf es des Keimes nicht mehr. Die Zellen haben die Kraft in sich, sich selber fortzupflanzen und vermehren sich, sobald nur die Umstände vorhanden sind, die zu ihrer Entwickelung nöthig sind.

Nunmehr wird es auch Jedem klar werden, wie Pflanzen aus Ablegern, aus Setzlingen gezogen werden können. Wie man dies macht, ist allbekannt. Man schneidet einen kleinen Zweig einer Pflanze ab und steckt ihn in die Erde. So klein der Zweig auch sein mag, immer ist ein solcher Reichthum von Zellen in demselben, daß er als ein kleiner Zellenstaat angesehen werden kann. Der Theil, den man in die Erde steckt, hat zwar keine Wurzeln, aber durch die „Endosmose" tritt durch die Wände der Zellen der Nahrungssaft ein und der Primordial-Schlauch, die innere Hülle jeder Zelle, bewegt diese Nahrung und setzt sie in Kreislauf. Die Zelle wächst dadurch, fängt an sich abzuschnüren und zu verdoppeln. Das Stämmchen, das in der Erde steckt, verlängert sich daher nach allen Seiten hin durch Zellen, welche wie feine Fäden in die Erde hineinwachsen, das heißt, es bilden sich Wurzeln aus, welche immer mehr die Fähigkeit steigern, aus der Erde die vorräthige Nahrung durch ihre Wände einzusaugen.

Wie aber gelangt die Nahrung bis hinauf in die höchste Spitze der Pflanze?

Auch hierüber hatte man vor gar nicht langer Zeit die sonderbarsten Vorstellungen. Man glaubte, die Nahrung steige auf in der Pflanze, wie etwa Oel in einem Docht aufsteigt; Andere schrieben diese Erscheinung auf Rechnung einer lebendigen Saug-Kraft, welche die Pflanzen besitzen sollten. Die Forschungen neuerer Zeit haben aber bewiesen, daß auch dies weit einfacher vor sich geht und daß hierbei nicht unbekannte Wunderkräfte obwalten, sondern nur die bereits besprochene „Endosmose" thätig ist, die zwischen Zelle und Zelle durch die Wände hindurch stattfindet. Der Saft der Wurzelzelle tauscht ebenso mit dem der Nachbarzelle seine Bestandtheile aus, wie zwei aneinanderliegende Thierblasen, die mit verschiedenen Flüssigkeiten gefüllt sind. Die Nachbarzelle giebt nun die aufgenommenen Bestandtheile ihrer nächsten Nachbarin ab und so geht dieses Tauschgeschäft fort und fort, ununterbrochen weiter von Zelle zu Zelle, bis dieselbe Nahrung, die die Wurzel der Erde entnommen hat, durch die ganze Pflanze vertheilt ist; und da die Wurzel immerzu neue Nahrung in sich aufnimmt und ineinemfort eine Nachbarzelle neben sich hat, die die ihrige der entferntern Nachbarin gegeben hat, so geht das Einströmen und Wandern der Nahrung eigentlich ununterbrochen fort und giebt fortwährend Veranlassung zur Vermehrung der Zellen, das heißt, zum Wachsthum der Pflanze.

(Fortsetzung folgt.)

Auch eine neue Speise.

(Von Dr. F. F. Runge, Prof. der Gewerbekunde in Oranienburg.)

„Pferdefleisch? Warum nicht?" Die unvernünftige Pflanze. Die bei weitem größte Menge Pferdefleisch erhält jedoch nicht der Schlächter, sondern verfällt dem Abdecker, und dieses ist unter dem Schimpfnamen Aas bisher auf eine unverantwortliche Weise vergeudet worden. Die Abdecker scharren das zerlegte Thier in die Erde und holen dann, nach Jahr und Tag, wenn das Fleisch ꝛc. vermodert ist, die Knochen wieder heraus zum Verkauf. Hier kommt das Aas, da die entstandene Modererde unbenutzt bleibt, Niemandem, nicht einmal dem Kerfthier-Ungeziefer zu Gute.

Künftig muß dies anders werden. Der Abdecker muß eine Handelswaare daraus machen für Düngpulverfabriken und kann es in allen Ehren thun, wenn er dem Fleisch des gefallenen Viehes ein leidliches Ansehen giebt und besonders dafür sorgt, daß es nicht anrüchig sei und werden könne. Dann fällt die bisherige Benennung Aas von selbst weg und eine minder anstößige tritt an ihre Stelle. — Aber welche? — —

Nun es kommt darauf an, wie er sein Fleisch für den Handel zubereitet. Ich werde ihm gleich deutlich zu machen suchen, daß er es trocknen oder vielmehr räuchern muß, denn dann trocknet es von selbst. Hiernach ergäbe sich ganz einfach die Benennung: Rauchfleisch. — Nun gut! Man lache nicht. — Diese Benennung scheint mir sehr zweckmäßig. Da es ein Rauchfleisch für Menschen giebt, so mag es künftig auch ein Rauchfleisch für Pflanzen geben, indem es sammt seinen Knochen durch Kalk, Säure aufgeschlossen ꝛc. ein kräftiges Düngpulver, d. h. eine kräftige Pflanzennahrung abgiebt.

Wie richtet sich nun der Abdecker am zweckmäßigsten eine wohlfeile Räuchervorrichtung ein? — Er baut sich einen Rauchfang in der Gestalt eines umgekehrten Kniees, d. h. die Hälfte steigt als Schornstein zum Himmel empor. Der wagerecht liegende Theil ist oben offen, aber so vorgerichtet, daß er durch Auflegen hölzerner Deckel und Verschmieren mit Lehm leicht verschlossen werden kann. In den Deckeln sind Haken befindlich, um die Fleischstücke daran aufzuhängen die geräuchert werden sollen.

Die Größenverhältnisse des ganzen Baues richten sich nach der Größe der Fleischstücke und die durchschnittliche Anzahl des fallenden Viehes. Ich kann hierüber keine genauen Maße angeben. Doch denke ich mir ein Pferd in 7 Theile getheilt. 1. Kopf und Hals, 2. und 3. beide Vorderblätter, dann 4. und 5. beide Keulen und 6. und 7. beide Mittelstücke und im Durchschnitt zwei Pferde täglich, und so stellen sich (bei einem dreitägigen Verweilen im Rauch) die Größenverhältnisse vielleicht folgendermaßen heraus. Da zwei Pferde täglich zum Räuchern kommen und diese drei Tage lang geräuchert werden sollen, so möchte man meinen, die Räuchereinrichtung müsse so groß sein, wie ein Stall für 6 Pferde. Dem ist, wie Jeder sieht, nicht so. Oben und unten wird ein großer Theil abgeschnitten und auch an den Seiten; denn die Thiere sind todt, bedürfen keiner Lüftung und stehen auch nicht auf eigenen Füßen. Sie sind, wie oben gesagt, in 7 Stücke zerlegt und brauchen nur 2—3 Zoll weit von einander entfernt aufgehängt zu werden. Dies ist hinreichend dem Rauch gehörig Zutritt zu verschaffen.

Ich glaube mit diesem Aufsatz etwas sehr Nützliches zu bewirken. Dies sieht vielleicht nicht Jedermann sogleich ein. Aber der Abdecker zunächst und später der Landmann wird es einsehen. Dem ersteren ist eine neue Erwerbsquelle damit eröffnet. Er hat eine vierte Handelswaare erhalten. Bisher gaben das Fell, die Knochen und die Hufe ihm Gewinn. Jetzt kommt auch noch das

Fleisch und wenn er will die Eingeweide hinzu und dann kann er sich mit Selbstbefriedigung sagen: ich habe meine Pflicht gethan.

Hiernach ist es nun an dem Düngmacher, auch seine Pflicht zu thun. — Worin besteht diese dem Abdecker gegenüber? — Er muß ihm einen angemessenen Preis zahlen, der mit dem Preise anderer thierischer Abfälle im Verhältniß steht. Wollene Lumpen sind durchschnittlich für 20 bis 30 Sgr. der Centner zu haben. Diesen Preis kann der Düngmacher auch dem Abdecker geben, gesetzt daß das Fleisch gehörig trocken ist. Ganz frisches oder halbtrocknes Fleisch ist weniger werth und muß darnach abgeschätzt werden, daß 3 Centner frisches Fleisch gehörig getrocknet, 2 Centner wässrige Theile verlierend, nur einen Centner trocknen Rückstand lassen, der doch noch nicht so trocken ist wie wollene Lumpen.

Bei sehr kalter Winterzeit wird der Abdecker des Räucherns und Trocknens überhoben sein, so wie es auch der zu jeder Zeit ist, der dem Düngermacher in der Nähe wohnt, wie sich denn überhaupt meine Vorschläge nur auf den beziehen, der das Fleisch des gefallenen Viehes nicht anders verwerthen kann. Er tritt in die Reihe der Räucherwaarenhändler.

Vor 50 bis 60 Jahren wäre ein solcher Handel ganz unmöglich gewesen, ja ich selbst wäre mit diesem meinen Vorschlag schlecht gefahren. Es klingt so unglaublich wie es wahr ist, daß damals der Abdecker noch für unehrlich galt, daß seine Berührung einen Anderen unehrlich machte und man ihm seinen Abdeckerlohn mit der Feuerzange hinreichte. Die freundlichsten Ermahnungen des Dorfpredigers, meines Vaters, halfen auch bei seinen besten Bauern nichts. Selbst an heiliger Stätte blieben seine ermahnenden Predigten fruchtlos; der Abdecker war nach wie vor der Mann des Abscheues. — Da faßte sich eines schönen Tags mein Vater ein Herz, nahm den armen Verstoßenen bei der Hand, zog ihn in's Wirthshaus wo die Bauern saßen, ließ sich ein Glas Schnaps geben und trank es ihm zu. Da die Bauern das sahen, thaten sie ein Gleiches und von nun an wurde der Mensch menschlich behandelt, weil der Herr Prediger ihm zugetrunken hatte! — Da habt Ihr die verschiedene Wirkung von Wort und That, von Lehre und Beispiel!

(Landwirthschaftl. Ztg. f. Nord- Mitteldeutschland.)

Kleinere Mittheilungen.

Russische Art, Butter zu machen. Man siedet die Milch gelinde ungefähr eine Viertelstunde lang in ihrem süßen Zustande, worauf sie auf die gewöhnliche Weise gebuttert wird. Bei dem Sieden muß man sich hüten, allzugroße Hitze anzuwenden, weil sonst die Milch anbrennen würde. Das Anbrennen kann man am Leichtesten dadurch verhüten, daß man die Milch in Gefäßen siedet, die in einem Kessel stehen; denn die Milch brennt nur oben am Rande an, und wo sie in Berührung mit den Seiten des Gefäßes kommt, in welchem sie erhitzt wird, was man nur dadurch verhindert, daß man einen Kessel in den andern steckt. Diese Art zu buttern hat den Vortheil, daß dadurch die Butter schnell und in größerer Menge hervorgebracht wird, als wenn sie aus Milch gemacht wird, welche in die Weingährung übergegangen ist, auch ist sie von besserem Geruch und behält ihre Eigenschaften länger, als die auf die gewöhnliche Weise bereitete. Ein anderer Vortheil ist der, daß die Milch, wenn sie süß gelassen wird, einen größern Werth zum gewöhnlichen Gebrauch hat, auch gesunder ist, als die sogenannte Buttermilch. (Frauendorfer Blätter.)

Объявленiе.

По поводу неблаговидныхъ дѣйствiй одного изъ Коммисiонеровъ Типографiи, дозволившаго себѣ продавать книги Свода Законовъ новаго изданiя по возвышеннымъ, произвольно назначаемымъ, цѣнамъ подъ предлогомъ издержекъ на перевозку изъ Петербурга,— Контора Типографiи II. Отдѣленiя Собственной Его Императорскаго Величества Канцелярiи, съ разрѣшенiя Высшаго Начальства, въ дополненiе 1 и 4 примѣчанiй, помѣщенныхъ въ Объявленiи 30 Iюня сего года, о продажныхъ цѣнахъ за книги Свода Законовъ изданiя 1857 года, поставляетъ въ известность всѣхъ и каждаго, до кого касаться будетъ, что книги сiи пересылаются ея Коммисiонерамъ, по почтѣ, на казенный счетъ; въ слѣдствiе чего, при покупкѣ означенныхъ въ томъ Объявленiи книгъ и отдѣльныхъ тетрадей, въ мѣстахъ пребыванiя Коммисiонеровъ Типографiи, они не имѣютъ права требовать никакихъ денегъ сверхъ назначенныхъ въ ономъ цѣнъ за книги; въ случаѣ же пересылки книгъ Свода Законовъ оттуда въ другiя мѣста по Почтѣ, могутъ требовать только тѣ деньги, кои назначены въ 1 примѣчанiи Объявленiя, и лишь въ случаѣ пересылки иными путями надлежитъ покупщикамъ особо договариваться съ Коммисiонерами.

*) См. № 120 этихъ вѣдомостей.

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 12 Uhr.)				
1597	Norw. Jacht „Voreniegen"	Cpt. Johannessen	Skudesnees	Heringe	Fenger & Co.
1598	Preuß. Dampf. „Tilsit"	Klock	Stettin	Güter	Mohr & Co.
1599	„ Brg. „Voringsfessen	Larsen	Haugesund	Heringe	Ordre

Schiffe sind ausgegangen: 1555; im Ansegeln 0; Strusen 660.

In Arensburg:

65	Ruff. „Activ"	A. Ling	Ekenäs	Eisen	C. F. Schmid
66	„ „Fedor Alexander"	J. Melkert	St. Petersburg	Stückgüter	A. Rahr

Schiffe sind ausgegangen: 64, im Ansegeln 0.

Telegraphische Depesche.

Bolderaa, den 26. Oct., 3 Uhr 15 Min. Nachmittags. Das russische Dampfschiff „Admiral" Capt. Frahm, ist heute an der Westseite unseres Hafens auf den Grund gerathen. Mannschaft und Passagiere noch am Bord.

6 Uhr 10 Min. Nachm. Der „Admiral" liegt noch fest, und so lange die Witterung nicht ruhiger wird, kann kein Ablöschen stattfinden und die gefährliche Lage des Schiffes verändern. 14 Passagiere sind auf ihr Verlangen mit dem Rettungsboote an's Land gebracht worden.

Angekommene Fremde.

Den 26 October 1858.

Hotel St. Petersburg. Hr. General-Adjutant Graf Ancep-Elmpt aus Kurland; Hr. Obrist Kopetzky von Kowno; Hr. Gasmeister Jahn, Hr. Gutsbesitzer Jänsky aus dem Auslande.

Hotel du Nord. Fräulein Wiedmayer aus dem Auslande; Hr. Lieut. Pletz von Mitau.

Den 27. Oct. 1858.

Stadt London. Frau v Hahn aus Kurland.

Hotel St. Petersburg. Hr. dimitt. Major v. Pereira aus Livland; Hr. Baron Ungern-Sternberg nebst Gattin von Dagö.

Hotel du Nord. Hr. Ingenieur Williams von Mitau; Hr. Ordnungsrichter v. Helmersen aus Livland.

The Kings Arms. Frau v. Harling von Mitau; HH. Kaufleute Kupfer und Kaulie aus Kurland.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 25. Oct. 1858.

pr. 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze . .	4 3 80
Hafergrütze	
Gerstengrütze	3 2 80
Erbsen	2 80
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl . .	1 70 80
Weizenmehl	4 3 60
Kartoffeln pr. Tschet.	2 10 40
Butter pr. Pud . . .	7 7 60
Heu „ „ . . K.	35 40
Stroh „ „ . . „	25
pr. Faden	
Birken-Brennholz . .	3 60 —
Birken- u. Ellern- . .	— —
Ellern- . . pr. Faden	2 50 70
Fichten-	2 25 50
Grebnen-Brennholz .	2 1 70
Ein Faß Branntwein am Thor:	
½ Brand . .	— —
⅔ Brand . .	— —
pr. Berkowez von 10 Pud	
Reinhanf	27 1/7
Ausschußhanf	26 4/7
Paßhanf	26 2/7
„ schwarzer . .	
Tors	
Drujaner Reinhanf .	
„ Paßhanf .	
„ Tors . . .	
pr Berkowez von 10 Pud	
Flachs, Kron-	—
„ Wrack-	—
Hofs-Dreiband . . .	
Livländ. „ . . .	
Flachsheede	—
Lichttalg, gelber . . .	48
„ weißer . .	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud .	6
pr. Berkowez von 10 Pud	
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	
Wachs . . . pr Pud	15½ 16
pr. Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18 21
Netzhinscher Taback . .	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue . . .	
„ weiße . . .	
Säeleinsaat pr. Tonne	8½ 8⅝
Thurmsaat pr. Tschet.	10¼ 10⅞
Schlagsaat 112 ℔ .	
Hanfsaat 108 ℔ .	
Weizen a 16 Tscherw.	
Gerste à 16 „	
Roggen à 15 „	
Hafer à 20 Garz. .	1 30

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	—	S. H. Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	36 3/16	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	378	Centimes.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 22., 23.	24.	25.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	„	114
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	103
5 pCt. dito 5 te Anleihe	112¼	„	112½	„	„
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	„	„	„	99	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 22., 23.	24	25.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	102¼
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	101¼
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	100	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	101½
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	99¼
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	93½	„
Bankbillete	„	„	„	99¾	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie p. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	113	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	„	„	6	6½	6
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	3½	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	3¾	„

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 27. Oct. 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ Губернскія Вѣдомости



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 124. Понедѣльникъ, 27. Октября. — Montag, 27. October. 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, отставшееся послѣ умершаго учителя Жака Бланвале, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченнаго повѣреннаго въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 30. Марта 1859 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ 30. Сентября 1858 г.

№ 636. 1

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Lehrers Jacques Blanvalet irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 30. März 1859 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 30. September 1858.

Nr. 636. 1

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Б. Портенъ.
Старшій Секретарь А. Блюменбахъ.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath B. Poorten.
Aelterer Secretair A. Blumenbach.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Livländische Gouvernements-Zeitung Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Da zufolge Berichts der Rigaschen Polizei-Verwaltung dem verabschiedeten Unter-Offizier der St. Petersburgschen Stadt-Polizei Jacow Iwanow Ljadin sein ihm von dem St. Petersburgschen Herrn Ober-Polizeimeister ertheilter Abschiedspaß d. d. 10. Juni 1858, Nr. 2541, auf der Reise von St. Petersburg nach Riga von dem Arbeiter Peter Stepanow gestohlen, und demnächst genanntem Ljadin ein Duplicat jenes Passes ausgereicht worden ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictions-Bezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem etwaigen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 5430.

* * *

In Veranlassung einer desfallsigen Requisi-

tion der Tulaschen Gouvernements-Regierung werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung mit Bezugnahme auf den bei der Nr. 28 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1856 versandten Ausmittelungsartikel sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands desmittelst beauftragt, wiederholt die sorgfältigsten Nachforschungen nach etwanigem Vermögen und Capitalien des contractbrüchigen Inhabers der Jepifanschen Getränk-Pacht für das Jahr 1851, Ehrenbürgers Andreas Petrow Skatkin anzustellen und im Ermittelungsfalle binnen 6 Wochen dieser Gouvernements-Regierung zu berichten.

Nr. 5431.

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgericht ist verfügt worden, das an dasselbe von dem Rigaschen Landgerichte am 1. September d. J. offen eingesandte Testament des im Juli d. J. am hiesigen Orte verstorbenen Fähnrichs vom Jekaterinoslawschen Garnison-Bataillon Nikolai Mitrochin allhier bei dem Hofgerichte am 27. November d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich verlesen zu lassen, als welches allen dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung etwa Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu machen gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache und Einwendungen bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu dem Zwecke in den §§ 8 und 10 der Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 pag. der L. O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahr sechs Wochen und drei Tagen, von der Verlesung des Testaments an gerechnet, hierselbst bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgericht auf dem Schlosse zu Riga, am 23. October 1858.

Nr. 3775. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: Nachdem die Kaufmanns-Wittwe Louise Josephine Henningson geb. de Galindo mittelst am 8. April 1858, Nr. 482, waisengerichtlich bestätigten Erbtheilungs-Transacts sich in Ansehung des nach dem Tode ihres Ehegatten, des hiesigen Kaufmanns 2. Gilde Ludwig Wilhelm Henningson hinterbliebenen Vermögens mit ihren Stief- und leiblichen Kindern auseinandergesetzt und abgetheilt, sodann jedoch zur gesetzlichen Ausmittelung aller etwanigen ihr vielleicht bis jetzt noch nicht bekannt gewordenen Ansprüche an den Gesammt-Nachlaß defuncti unterm 30. September 1858 um ein desfalls zu erlassendes Proclam, nachgesucht hat, so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defuncti Nachlaß aus irgend welchem Rechtstitel gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen einem Jahr und sechs Wochen, also am 27. November 1859 bei Uns ihre etwanigen Ansprüche gehörig verificirt in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus am 16. October 1858.

Nr. 1266. 2

* * *

Demnach das versiegelt eingelieferte Testament des weil. hiesigen Einwohners Carl Cornelius Funck am 18. November d. J. zur gewöhnlichen Sessionszeit allhier beim Rathe eröffnet und verlesen werden soll; als wird solches allen denen, die dabei ein Interesse haben, hiermit bekannt gemacht und haben diejenigen, welche dawider protestiren oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, solche ihre Protestationen und Erbansprüche in der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato der Verlesung des Testaments sub poena praeclusi entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte und instruirte Bevollmächtigte hierselbst zu verlautbaren, so wie diejenigen die an den verstorbenen Carl Cornelius Funck Anforderungen haben sollten, angewiesen werden, sich mit selbigen, unter Beibringung rechtlicher Beweise, in der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams gleichfalls sub poena praeclusi, allhier beim Rathe anzugeben.

Pernau-Rathhaus den 11. October 1858.

Nr. 2899. 1

Bekanntmachungen.

Von dem Rath der Kaiserlichen Stadt Riga werden sämmtliche Kaufleute, ingleichen die Caventen der auf Pässe abwesenden Kaufleute hiedurch aufgefordert, das, — zufolge der Allerhöchsten Ergänzungs-Verordnung über die Verfassung der Gilden und den Handel vom 24. November 1824, — von ihren aufzugebenden Capitalien für das Jahr 1859 zu entrichtende

Einhalb-Procent an Stadt- und Landes-Abgaben in dem dazu anberaumten gesetzlichen Termine vom 1. November bis zum 31. December 1858 bei der Steuer-Verwaltung, und zwar an den Geschäftstagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr beizubringen und die durch § 146 der Allerhöchsten Ergänzungs-Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung zum Erhalt der vorschriftmäßigen Handelsberechtigungs-Atteſtate in Empfang zu nehmen, unter der Verwarnung, daß diejenigen Kaufleute, die den selbigen hierzu oben anberaumten Termin verabsäumen sollten, nicht allein die Kopfsteuer für sich und ihre vor der Revision geborenen Söhne bei der Steuer-Verwaltung zu entrichten, sondern auch die für sie anderweitig daraus entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen haben werden.

Gleichzeitig wird in Folge desfallsiger Rescripte Eines Hochverordneten Livländischen Kameralhofes vom 13. October 1834 Nr. 283 und 14. October 1835 Nr. 175, den Kaufleuten anempfohlen, daß diejenigen, welche

a) im ersten Vorstadttheil wohnhaft sind, ihre Handelsscheine vom 1. bis zum 20. November,

b) im zweiten Vorstadttheile, vom 10. bis zum 20. November,

c) im dritten Vorstadttheile, vom 20 bis zum 30. November,

d) im ersten Stadttheile vom 1. bis zum 10. December,

e) im zweiten Stadttheile, vom 10. bis zum 20. December,

f) diejenigen endlich, welche sich an andern Orten oder im Patrimonialgebiete aufhalten, ihre Handelsscheine vom 1. bis zum 25. December lösen mögen; wonächst bemerkt wird, daß verordnungsmäßig mit dem 25. December die Weihnachtsferien eintreten, mithin nach Ablauf dieses Termins bis zum 2. Januar k. J. keine Handelsberechtigungs-Atteſtate weiter ausgereicht werden können, und daß alle Diejenigen, welche bis zum letzten für Besorgung der Geschäfte bestimmten Tage, d. i. den 25. December ihre Handelsscheine nicht ausgenommen haben sollten, es nur sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie solche nach dem 1. Januar k. J. mit Erlegung der gesetzlichen Strafe zu lösen verpflichtet werden.

Riga, den 23. October 1858. Nr. 8287. 2

Отъ Рижскаго Магистрата симъ вызываются всѣ купцы, также поручители уволенныхъ по пашпортамъ купцовъ, съ тѣмъ, чтобы они на основаніи Высочайшаго дополнительнаго постановленія о учрежденіи гильдіи и торговли отъ 24. Ноября 1824 года состоявшаго, слѣдующій съ объявленныхъ ими 1859 годъ капиталовъ полпроцента городскихъ и земскихъ податей вносили въ Сборную Экспедицію въ законный срокъ отъ 1. Ноября по 31. Декабря сего 1858 года, въ присутственные дни дополудни отъ 9 до 12 часовъ, приняли бы, на основаніи 146 пункта Высочайшаго дополнительнаго постановленія, росписку для полученія предписанныхъ свидѣтельствъ на право производства торговли, съ предостереженіемъ, что купцы, несоблюдившіе вышеозначенный на то срокъ, не только должны будутъ вносить въ Сборную Экспедицію поголовныя деньги за себя и за родившихся до ревизіи ихъ сыновей, но и самымъ себѣ приписать должны всѣ прочія происходящія отъ того вредныя для нихъ послѣдствія.

Вмѣстѣ съ тѣмъ, на основаніи предписаній посему предмету Лифляндской Казенной Палаты отъ 13. Октября 1834 года за № 238 и 14. Октября 1835 года за № 175 напоминается купцамъ, чтобы они брали свидѣтельства, а именно:

а) жительствующіе въ первой форштатской части отъ 1. до 10. Ноября,

б) во второй форштатской части отъ 10. по 20. Ноября,

в) въ третьей форштатской части отъ 20. до 30. Ноября,

г) въ первой городской части съ 1. по 10. Декабря;

д) во второй городской части отъ 10. до 20. Декабря.

е) наконецъ, пребывающіе въ другихъ мѣстахъ ими въ подвѣдомственномъ сему городу округѣ отъ 1. по 25. Декабря съ присовокупленіемъ, что на основаніи предписанія съ 25. Октября наступаютъ праздники и Рождества Христова слѣдовательно по истеченіи сего срока до 2 Января свидѣтельства на право производства торговли выданы быть не могутъ почему всѣ тѣ, которые не брали свидѣтельства свои до послѣдняго назначеннаго для производства дѣлъ дня т. е. 25. Декабря, обязаны будутъ брать свидѣтельства послѣ 1. Января со внесеніемъ установленнаго законамъ и штрафа.

23. Октября 1858 года. № 8287. 2

* * *

Von Seiten der Allerhöchst bestätigten ehstländischen adligen Credit-Casse werden desmittelst die Inhaber der unten specificirten, annoch auf Bank-Assignationen lautenden landschaftlichen Obli-

gationen, deren Zins-Coupons mit dem 10. März 1859 ablaufen, aufgefordert, diese landschaftlichen Obligationen am 10. März 1859 in der Verwaltung der Credit-Casse einzureichen und den Betrag des Kapitals, so wie der anklebenden Zinsen gegen Quittung in Empfang zu nehmen, indem von diesem Tage ab keine Zinsen weiter vergütet werden können.

Nummern der noch in Cours befindlichen auf Bank-Assignationen lautenden Obligationen der ehstländischen adligen Credit-Casse.

Nrn. 86, 746, 1511, 1512, 1513, 2202, 2203, 2843, 4217; 5094, 7482; 7536; 7585; 7636, 11994, 12080, 12634, 12635, 12636, 12637, 12638, 12639 und 13848.

Reval, Verwaltung der Allerhöchst bestätigten ehstländischen adligen Credit-Casse, den 18. October 1858. Nr. 145. 3

* * *

Es ist ein herrenloses schwarzes Bauerpferd eingeliefert worden und wird der Eigenthümer desselben von Einer Rigaschen Polizei-Verwaltung aufgefordert, sich zum Empfange dieses Pferdes binnen acht Tagen a dato mit Beweisen seines Eigenthumsrechts zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist besagtes Pferd öffentlich verkauft werden wird. Nr. 3754. 3

Riga, Polizei-Verwaltung, den 23. Octb. 1858.

* * *

Der Eigenthümer eines auf der St. Petersburger Chaussée aufgegriffenen herrenlosen Fuchspferdes und eines eingelieferten blauen Tuch-Paletots werden desmittelst aufgefordert, sich hinsichtlich des Pferdes binnen 14 Tagen, des Paletots wegen aber binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden. 1

Riga, Polizei-Verwaltung 1858. Nr. 3691.

Immobilien-Verkäufe.

Am 20. November d. J., Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengericht der Kaiserlichen Stadt Riga das den Geschwistern Sophie Elisabeth, Wilhelm August, Peter Heinrich und Carl Theodor Geertz, erb und eigenthümlich zugehörige, allhier in der Stadt an der Herren- und Münzgasse sub Nrs. 309, 310, 297 u. 298 belegene Wohnhaus sammt allen dessen Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga, den 17. October 1858.

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter. 1

Auction.

Mit gerichtlicher Bewilligung werden **Sonnabend den 1., Montag den 3. November 1858 und an den folgenden Tagen um 5 Uhr** ein vollständiges feines, englisches Tisch- und Thee-Service von Porzellain, schöne englische Krystallsachen, plattirte Leuchter rc., Möbeln aller Art von Nuß-, Mahagoni- und polirtem Holze, Bettzeug, allerhand Kupfergeschirr und verschiedene andere Sachen **im Consul von Schroederschen Hause, Kalkstraße**, 2 Treppen hoch — gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Die feinen englischen Tisch- und Thee-Services sollen Sonnabend verkauft werden. C. Helmsing, 3
Stadt-Auctionator.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Fräulein Adele Maria Möller, Musikus Georg Frankenstein, Dienstmädchen Maria Mickoleit, Böttchergesell Christian Friedrich Wolters, 3
Opernsänger Eduard Schön, 1
nach dem Auslande.

Awdokim Iwanow, Helena Sophia Christlieb, Siebmacher Casper Goschkowski nebst Diener Iwan Tarnowsky, Martin Wassiljew, Sidor Jewstignejew, Hirsch Abraham Buchowsky, Franz Bartolomejew Müller, Martin Kalning, Ebräer Berk Faiteliowitsch Epstein, Isabella Christoforowna Dombrowsky, Nochum Morduchowitz Goldin, Klempnergesell Christian Wilhelm Gottschalk,
nach andern Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**